

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Die Stadt Heidelberg erlässt auf Grund von § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) in Verbindung mit § 8 Satz 2 Gaststättengesetz (GastG) folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Für alle gemäß § 1 LGastG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GastG konzessionierten Gaststätten im Stadtgebiet Heidelberg, die auf Grund den jeweils geltenden Corona-Verordnungen der Landesregierung Baden-Württemberg seit dem 17.03.2020 oder seit einem späteren Datum ununterbrochen geschlossen sind und ihren Betrieb seitdem nicht mehr ausgeübt haben, wird die Frist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen jeweils um ein Jahr verlängert.
2. Die sofortige Vollziehung von Nummer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung folgt, als bekannt gegeben.
4. Die Entscheidung ergeht von Amts wegen im öffentlichen Interesse gebührenfrei.

Amt / Dienststelle  
**Bürger und Ordnungsamt  
Leiter des Sachgebiets  
Gaststättenrecht,  
Veranstaltungen und Märkte**

Verwaltungsgebäude  
Bergheimer Straße 69

Bearbeitet von  
Mathias Pfähler

Zimmer  
1.09

Telefon  
06221 58-17400

Telefax  
06221 58-17980

E-Mail  
Mathias.Pfaehler  
@heidelberg.de

Datum  
12. März 2021

**Stadt Heidelberg**  
Postfach 10 55 20  
69045 Heidelberg

Bürgerservice:  
Telefon 06221 58-10580  
Telefax 06221 58-10900  
stadt@heidelberg.de

Sparkasse Heidelberg  
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07  
BIC: SOLADES1HDB

So erreichen Sie uns:  
Buslinie 32 und 35  
Straßenbahnlinie 26  
(jeweils Haltestelle Römerstraße)

Öffnungszeiten:  
Mo + Fr 8.00 – 12.00 Uhr  
Di + Do 8.00 – 16.00 Uhr  
Mi 8.00 – 17.30 Uhr

## Begründung

1. a) Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die **Anwendung des § 8 GastG** auf die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erfolgten Betriebsschließungen erlaubnispflichtiger Gaststättenbetriebe bejaht. Die Ausübung des Betriebs ist als ein rein tatsächlicher Vorgang anzusehen. Rechtlich kommt es nicht darauf an, ob die Nichtausübung des Gaststättenbetriebs im Verantwortungsbereich des Erlaubnisinhabers liegt oder nicht.

Die Corona-Pandemie ist als ein „**wichtiger Grund**“ nach § 8 Satz 2 GastG anzusehen. Aufgrund der Pandemie sind die Inhaber einer Gaststättenerlaubnis unverschuldet wegen der in der Corona-Verordnung des Landes – frühestens mit Inkrafttreten der 1. Corona Verordnung am 17.03.2020 - jeweils zeitabschnittsweise bzw. befristet angeordneten Betriebsschließungen daran gehindert gewesen, ihr Gewerbe auszuüben bzw. ihren Gaststättenbetrieb dauerhaft geöffnet zu halten, soweit nicht dort vorgesehene besondere Einschränkungen oder Ausnahmen gegriffen haben. Die Gründe für die Betriebsschließungen, die infektionsschutzrechtlicher Natur sind und überwiegend auf einem bundesweit abgestimmten, landeseinheitlichen Vorgehen im Zuge der Pandemiebekämpfung beruh(t)en, sind von den Erlaubnisinhabern selbst nicht zu vertreten.

b) In formeller Hinsicht kann die Fristverlängerung von Amts wegen gewährt werden und es ist keine Schriftform erforderlich.

Die Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG wird üblicherweise auf **Antrag** und aufgrund einer Einzelfallprüfung gewährt. Einen „Automatismus“, also eine automatische Verlängerung, kennt das Gesetz nicht. Andererseits sieht § 8 Satz 2 GastG aber nicht ausdrücklich einen Antrag des Erlaubnisinhabers vor („Die Fristen können verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“); ebenso verhält es sich bei § 31 Absatz 7 LVwVfG. In besonderen Fallkonstellationen kann die Verlängerung seitens der zuständigen Gaststättenbehörde daher auch ohne Antrag von Amts wegen gewährt werden. Eine solche Fallkonstellation ist durch die Corona-Pandemie und ihre Auswirkungen auf die erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebe gegeben.

Zwar fordert § 3 Absatz 4 Satz 1 GastVO für die Erteilung einer Gaststättenerlaubnis die **Schriftform**; dies gilt jedoch nicht für die (bloße) Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG.

c) Im Rahmen der gebotenen **Ermessensausübung** sind die betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen.

Aus Sicht der betroffenen Gaststättenbetreiber hätte ein Erlöschen der Erlaubnis ohne Fristverlängerung zur Folge, dass die betroffenen Betriebe zur Wiederaufnahme einen neuen Antrag auf Erteilung der Gaststättenerlaubnis stellen müssten, verbunden mit dem damit zusammenhängenden erheblichen Mehraufwand (z. B. Kosten, Unterlagennachweise, Prüfung der Gaststättenbehörde gemäß den gesetzlichen Vorgaben) und dem damit zusammenhängenden Änderungsrisiko (z. B. andere, neue Auflagen bis hin zu einem möglichen Wegfall des Bestandsschutzes).

Gegen eine Verlängerung können Nachbarinteressen sprechen. Hier sind die von Gaststätten ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm, Gerüche, Licht, Abfälle, etc.) zu berücksichtigen.

**Im Ergebnis** überwiegen aber die Interessen der Gaststättenbetreiber. Sie betreiben bisher rechtmäßig ihre Gaststätten und nur die neuen gesetzlichen Corona-Beschränkungen zwingen sie dazu, ihre Erlaubnis nicht auszuüben, was jetzt sogar dazu führt, dass deren Bestand gefährdet ist. Mit Blick auf Nachbarinteressen liegen weder Verstöße noch neue Sachverhalte vor. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, den bisherigen Zustand für einen bestimmten Zeitraum bestehen zu lassen.

In Anbetracht der geschilderten besonderen Situation ist es **interessensgerecht** im Wege einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 LVwVfG eine umgehende Verlängerung der Jahresfrist nach § 8 Satz 2 GastG von Amts wegen auszusprechen, wo immer dies notwendig sein sollte.

Dadurch ist es nicht erforderlich, dass die betroffenen Gaststättenbetriebe einen gesonderten Antrag auf Fristverlängerung stellen und durch die Gaststättenbehörde über jeden Einzelfall entschieden wird. Einem eventuellen Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Betriebe nach Ablauf der Jahresfrist für die Zeit ab dem 17.03.2021 im Stadtgebiet Heidelberg, auch ohne ausdrücklichen Antrag der jeweiligen Erlaubnisinhaber, wird dadurch entgegengewirkt.

Die **Dauer**, der in dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG beträgt ein Jahr; dies entspricht der ursprünglichen Frist nach Satz 1 der Vorschrift.

Im Einzelfall kann auch ein späterer Zeitpunkt für das Erlöschen von Gaststättenerlaubnissen als ein Datum im März 2021 greifen; dann soll das spätere Datum für den Ablauf der Jahresfrist und für ein Eingreifen der Gaststättenbehörde durch Fristverlängerung nach § 8 Satz 2 GastG maßgebend. Zu diesem Zweck wird auch die Frist für alle diejenigen Gaststättenbetriebe um ein Jahr verlängert, die nach dem 17.03.2020 ihren Betrieb eingestellt haben.

Das Problem eines Erlöschens von Gaststättenerlaubnissen in der Corona-Pandemie aufgrund längerer Betriebsschließungen nach § 8 GastG ergibt sich aber nur, wenn der Gaststättenbetrieb seit einem Jahr ununterbrochen „nicht mehr ausgeübt“ worden ist. Eine - ggf. auch nur **kurzzeitige - Wiederaufnahme** des Betriebs oder eine **Teilaufnahme** (z.B. im Wege eines nach der Corona-Verordnung zwischenzeitlich erlaubten Verkaufs über die Straße, § 7 Abs. 2 GastG) führt dazu, dass die Jahresfrist des § 8 Satz 1 GastG (wieder) von Neuem zu laufen begonnen hat.

2. Die in Nummer 2 verfügte **sofortige Vollziehung** dieser Allgemeinverfügung wird im überwiegenden Interesse der Gaststättenbetreiber gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VwGO angeordnet. Aufgrund dieser Vorschrift entfällt damit die aufschiebende Wirkung eines gegen diese Verfügung gerichteten Widerspruchs.

Die betroffenen Gastwirte sollen schnellstmöglich nach Aufhebung der für sie geltenden Beschränkungen gemäß der Corona-Verordnung ihren Betrieb wieder ausüben können. Würde man den Ausgang eines eventuellen Widerspruchs- und Klageverfahren abwarten, hätte das in vielen Fällen die endgültige Schließung zur Folge. Dagegen kann die Überprüfung der

Rechtmäßigkeit der Verlängerungsentscheidung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ohne dass betroffene Nachbarn ihre Interessen bis dahin endgültig verloren haben.

3. Die Allgemeinverfügung ergeht von Amts wegen, sodass Gebühren mangels Schuldner nicht erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (Bürger- und Ordnungsamt, Bergheimer Straße 69, 69115 Heidelberg) oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe (Schlossplatz 1 - 3, 76131 Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Bernd Köster  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamt